

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

15 (25.3.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 25. März 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: — Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 26872. G.D. Ausschreiben von Stellen.
- Nr. 26029. B. Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.
- Nr. 25021. B. Winterfahrplan 1892/93.
- Nr. 26453. B. Errichtung eines zweiten Gepäckhalters in Mannheim.
- Nr. 26859. B. Beschränkung der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn.

- Nr. 25031. B. Druck von Frachtbriefen.
- Nr. 26460. B. Beigabe von Ursprungszeugnissen bei Sendungen nach der Schweiz.
- Nr. 25851. B. Beigabe von Ursprungszeugnissen bei der Waareneinfuhr nach der Schweiz.
- Nr. 24508. B. Benützung fremder Güterwagen.
- Nr. 25445. T. Verzeichniß der Güter- und Bahndienstwagen.
- Nr. 24833. R. Sosnowicer Güterverkehr.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Stellenausschreiben.

Nr. 26872. G.D. Bei Großh. Bahnverwaltung Baden ist eine Pförtnerstelle zu besetzen.

Bewerber aus der Klasse der Pförtner haben ihre Gesuche binnen 6 Tagen durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienststelle hierher einzureichen.

Dienstanweisungen.

Nr. 26029. B. In dem mit Nr. 21184. B. vom 1. J. Verordnungsblatt Seite 51 zur Ausgabe gelangten Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr ist in der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, unter „Deutschland A. II. (Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung)“ nachzutragen:

62 a Ronsdorf-Münstener Eisenbahn.

Fahrplan.

Nr. 25021. B. Von Montag den 20. März ab kommt der im Fahrplan für den laufenden Winterdienst nur für die Monate November—Februar vorgesehene Werktagspersonenzug Nr. 82 Karlsruhe—Bruchsal bis auf Weiteres an Werktagen zur Ausführung.

Die graphischen Fahrpläne und die Dienstfahrplanbücher sind handschriftlich richtig zu stellen. Im Wandfahrplan ist die Bemerkung „vom 1. November bis 28. Februar“ kräftig zu durchstreichen.

Gepäckverkehr.

Nr. 26453. B. Auf Station Mannheim ist ein zweiter Gepäckhalter eingerichtet worden. Die daselbst zur Verwendung kommenden Gepäck- und Expressgutscheine ohne Vordruck der Bestimmungsstation tragen den Unterscheidungsbuchstaben B.

Thierbeförderung.

Nr. 26859. B. In der Verfügung Nr. 11777. B. vom laufenden Jahr (Verordnungsblatt Seite 23) sind unter A Oesterreich (Böhmen) folgende Bezirke, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres ebenfalls untersagt ist, nachzutragen:

Die Bezirkshauptmannschaften: Pardubitz, Hohenmauth, Landskron, Leitomischl, Policka, Chrudim, Chotebor, Deutsch-Brod, Ledetsch und Tazlau.

Güterverkehr.

Nr. 25031. B. In Abtheilung A der Anlage 4 der Güterabfertigungsvorschriften ist nachzutragen:

Eiermann, S. in Mosbach.

Nr. 26460. B. Mit Bezug auf Bekanntmachung Nr. 17380. B. vom laufenden Jahr (Verordnungsblatt S. 42) und Anmerkung 1 des zu derselben gehörigen Formulars für die Ursprungszeugnisse werden die Dienststellen in Kenntniß gesetzt, daß die Bürgermeisterämter seitens des Großh. Ministeriums des Innern zur Ausstellung solcher Zeugnisse für berechtigt und verpflichtet erklärt worden sind; dagegen wurde ein Bedürfnis, die gleiche Verpflichtung auch den Badischen Zollstellen aufzuerlegen, als nicht vorliegend erkannt. Dieselben sind jedoch ermächtigt worden, Anträgen auf Bestätigung solcher Ursprungszeugnisse zu entsprechen, sofern sie im einzelnen Falle nach Kenntniß der Verhältnisse im Stande sind, die inländische Erzeugung oder Herkunft der zum Versandt nach der Schweiz bestimmten Waaren pflichtgemäß zu bescheinigen.

Zollwesen.

Nr. 25851. B. Wiederholt kommen uns seitens der Großh. Güterverwaltung Basel Klagen darüber zu, daß denjenigen nach der Schweiz bestimmten Sendungen, für welche gemäß unserer Bekanntmachung Nr. 17380. B. vom 1. J. (Verordnungsblatt Seite 42) Ursprungszeugnisse erforderlich sind, solche nicht beigegeben werden, wodurch oft zeitraubende Rückfragen nöthig werden und die Güter eine namhafte Verzögerung in der Weiterleitung erfahren. Die Herstellung eines Verzeichnisses derjenigen Artikel, für welche Ursprungszeugnisse erforderlich sind, hat sich bei der großen Anzahl solcher Artikel als kostspielig und in der Handhabung zu umständlich erwiesen. Die Güterabfertigungsstellen werden daher angewiesen, bei allen nach der Schweiz bestimmten Sendungen die Aufgeber

zur Beigabe von Ursprungszeugnissen nach dem vorgeschriebenen Muster zu veranlassen; weigert sich der Aufgeber, diesem Ansinnen zu entsprechen, so ist die Sendung zwar ohne Ursprungszeugniß zur Beförderung anzunehmen, dem Aufgeber jedoch zu bemerken, daß für die infolge Fehlens des Ursprungszeugnisses zutreffendenfalls eintretende Verzollung nach dem Generalzolltarif die Eisenbahn keinerlei Verantwortung übernehme. Geschäfte, welche einen regelmäßigen Verkehr nach der Schweiz unterhalten, sind hievon schriftlich zu verständigen.

Wagensachen.

Nr. 24508. B. Die Entladung und Rückbeförderung (leer oder beladen) auf badischen Stationen eintreffender 12 m langer Plateauwagen der R. G.-D. Hannover ist jeweils mit thunlichster Beschleunigung zu bewerkstelligen.

Nr. 25445. T. Die Großh. Dienststellen erhalten f. S. das neu aufgestellte Verzeichniß der diesseitigen Güter- und Bahndienstwagen zum Dienstgebrauche zugestellt.

Das ältere Wagenverzeichniß ist nach Eingang des neuen außer Gebrauch zu setzen und an das Material- und Druckfachenbureau einzusenden.

Rechnungswesen.

Nr. 24833. R. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 20978. G, Tarifanzeiger Nr. 13 vom 1. J., den Deutsch-Sosnowicer Gütertarif betreffend, wird bezüglich der Rechnungslegung bestimmt:

Die in diesen Tarif aufgenommenen Stationen haben sowohl für den Verkehr mit Sosnowice loco als auch Sosnowice transit je getrennte Versandt- und Empfangs-Nachweisungen zu führen, in welche die Karten mit Wegangabe einzeln nach der Reihenfolge ihrer Nummern mit dem Ergebnis ihrer Gewichts- und Geld-Spalten einzutragen sind.

Die Versandt- bezw. Empfangs-Nachweisungen dienen zugleich als Zusammenstellung, zu welcher außerdem noch eine Hauptzusammenstellung zu fertigen ist. Die Versandtrechnung ist am 5., die Empfangsrechnung dagegen am 12. jeden Monats an die Eisenbahnhauptkontrolle I einzusenden.